



# Satzung des Judo-Club '03 Berlin e.V.



## § 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft und Geschäftsjahr

1. Der am 21.01.2003 gegründete Verein „Judo-Club '03 Berlin“ ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer: VR 22652 NZ eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Judo-Club '03 Berlin e.V. ist Mitglied im Judo-Verband Berlin e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr des Judo-Club '03 Berlin e.V. ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Judo verwirklicht.
3. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport.
4. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, maximal bis zur Höhe der gültigen Ehrenamtspauschale (§3, Nr. 26a Einkommensteuergesetz), ausgeübt werden.
8. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Judo-Club '03 Berlin e.V. unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
  - a) Aktive, erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) Aktive, jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - c) Passive Fördermitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich sportlich im Verein betätigen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
3. Fördermitglieder unterstützen mit ihrer passiven Mitgliedschaft den Satzungszweck und zahlen einen reduzierten Beitrag. Sie erhalten eine Förderurkunde und besitzen kein Stimmrecht.
4. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft kann von jedem erwachsenen Mitglied des Vereins gestellt werden, welches mit der zu ehrenden Person nicht identisch ist. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 4 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige, Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt der erweiterte Vorstand.

## **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
  - b) Wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung.
  - c) Wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Die Ausschüsse

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung nach § 7.3
  - j) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 3.4
  - k) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a) Von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3.1.a)
  - b) Von jedem Ehrenmitglied (§ 3.1.d)
  - c) Vom Vorstand
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
10. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem Vorsitzenden
  - b) Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem Kassenwart

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) Der Vorsitzende
  - b) Der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) Der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem jeweils vor Ort neu zu bestimmenden Schriftführer, der aktives, erwachsenes Vereinsmitglied oder Ehrenmitglied sein muss, unterzeichnet werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) Dem Vorsitzenden
  - b) Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem Kassenwart
  - d) Dem Jugendwart

Der erweiterte Vorstand ist für die Beitragsordnung des Judo-Club '03 Berlin e.V. verantwortlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

## **§ 13 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinssatzung. Die Neufassung der Satzung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 07.09.2015.